



Im Dezember 2011

Steuernews

Informationen aus der Steuerberatungsgesellschaft

WTS Dr. Winnen · Thiemann · Seil

Rizzastraße 49, 56068 Koblenz
Telefon: 0261/9124-100 Telefax: 0261/9124-134
Internet: www.wts-koblenz.de
E-Mail: info@wts-koblenz.de

Sehr geehrte Mandanten,

das Jahr 2011 war für viele kleinere und mittlere Unternehmen ein gutes Jahr. Auch der Ausblick auf das Jahr 2012 steht wirtschaftlich unter einem guten Stern. Dies wirkt sich positiv auf den Arbeitsmarkt und damit auf Wohlstand und Konsumverhalten der privaten Haushalte aus.

Gleichzeitig stellt sich in Zeiten von Eurokrise, Rekordverschuldungen und sog. Rettungsschirmen die Frage nach der Belastbarkeit nicht nur unserer Währung sondern auch unserem Wirtschaftssystem als solchem.

Die Sorgen und Ungewissheit darum können wir Ihnen leider nicht nehmen - doch selbstverständlich richten wir unsere Beratungsstrategie im betrieblichen wie im privaten Bereich auch auf diese Gesichtspunkte aus. Aus steuerlicher Sicht war das Jahr 2011 ein unspektakuläres Jahr. Nach langem politischen Poker stimmte der Bundesrat dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 am 23.09.2011 endgültig zu. Es tritt - mit Ausnahmen - zum 01.01.2012 in Kraft. Einige Bestimmungen gelten aber auch schon rückwirkend zum 01.01.2011.

Die wichtigsten steuerlichen Änderungen haben wir für Sie auf den folgenden Seiten zusammengefasst.

Vor dem Hintergrund, dass einige steuerliche Veränderungen derzeit noch nicht endgültig spruchreif sind, haben wir uns entschlossen, unsere turnusmäßig Anfang des Jahres stattfindende Mandantenveranstaltung auf die Jahresmitte 2012 zu verschieben. Geplant ist, Sie dann über das derzeit viel diskutierte Thema der „Elektronischen Bilanz“ (E-Bilanz) zu informieren, die voraussichtlich ab 2013 zu Veränderungen in der Buchführung und dem Übermittlungsweg von Bilanzen zum Finanzamt führen wird.



INFORMATIONEN FÜR ALLE STEUERZAHLER

1. Kindergeld/Kinderfreibetrag/Einkunftsgrenze bei Kindergeld

Die Gewährung eines Kinderfreibetrags für ein Kind, das noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, wird mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2012 neu geregelt. Der Kinderfreibetrag wirkt sich ab einem zu versteuernden Elterneinkommen von ca. € 55.000 günstiger aus. Eine Günstigerprüfung (Kindergeld oder Kinderfreibetrag) wird von Amts wegen im Einkommensteuerbescheid vorgenommen.

Kindergeld (monatlich)	2010 / 2011	2012
	€	€
1. und 2. Kind	184	184
3. Kind	190	190
ab dem 4. Kind je	215	215
Kinderfreibetrag (jährlich)	7.008	7.008
Einkunftsgrenze für Kindergeld ab 18 Jahre	8.004	---

Für Kinder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht unabhängig von der Höhe deren eigenen Einkünften und Bezügen die Kindeseigenschaft und somit ein Anspruch auf Kindergeld.

Rechtslage bis inklusive 2011 für volljährige Kinder

Volljährige Kinder werden nur bei Vorliegen der nachstehend aufgeführten sonstigen Voraussetzungen berücksichtigt, wobei die eigenen Einkünfte und Bezüge bestimmte Grenzen nicht übersteigen dürfen.

Die sonstigen Voraussetzungen sind:

Alter	Grund der Berücksichtigung
18-21 Jahre	ohne Beschäftigung und arbeitslos gemeldet
18-25 Jahre	Berufsausbildung, Übergangszeit von max. 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, Berufsausbildung konnte mangels eines Ausbildungsplatzes nicht begonnen oder fortgesetzt werden, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr
Ohne Altersbeschränkung	Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten.



Rechtslage ab 2012 für volljährige Kinder

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 tritt hinsichtlich volljähriger Kinder eine wesentliche Vereinfachung ein. Die Einkunftsgrenze in Höhe von ehemals € 8.004 für volljährige Kinder in der Ausbildung und andere Tatbestände (siehe vorstehend) bis zum 25. Lebensjahr entfällt völlig.

Allerdings ist bei Kindern, die eine erste Berufsausbildung bzw. ein Erststudium bereits absolviert haben, Folgendes zu beachten:

Zur Erlangung der steuerlichen Kindeigenschaft und damit der Kindvergünstigungen ist es Voraussetzung, dass das Kind **keiner** Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine „schädliche Erwerbstätigkeit“ liegt allerdings bei folgenden Fällen nicht vor:

- Ausbildungsdienstverhältnisse
- geringfügige Beschäftigungen (bis EUR 400)
- Tätigkeiten bis zu 20 Stunden wöchentlich

Nicht als Erstausbildung gilt der Besuch einer allgemeinbildenden Schule. Wie bisher auch verlängert sich der Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag, wenn das Kind Grundwehr- oder Zivildienst oder Dienst als Entwicklungshelfer oder Dienst als Zeitsoldat bis zu drei Jahren leistet. Die Verlängerung wird dann um die Zeit erweitert, die der jeweilige Dienst gedauert hat.

3. Kinderbetreuungskosten

Der Anspruch auf Abzug der Betreuungsaufwendungen kann ab dem Jahr 2012 unabhängig von Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung der Eltern als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Somit kommt es zu einem Wechsel von den Werbungskosten zu den Sonderausgaben. Dadurch wird der Kreis der Anspruchsberechtigten erheblich vergrößert. In Verlustsituationen erhöhen Kinderbetreuungskosten demzufolge aber nicht den festzustellenden Verlustvortrag.

Begünstigt sind 2/3 der Aufwendungen bis höchstens € 4.000 pro Kind. Dies gilt für alle Kinder bis 14 Jahren und bei körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen bis 25 Jahre.

4. Tabellarische Übersicht zur Abzugsfähigkeit von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Art der begünstigten Tätigkeit	Abzugshöchstbetrag
Haushaltshilfe Minijob	20 % der Aufwendungen, höchstens € 510 jährlich
Sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe	
Haushaltsnahe Dienstleistungen	20 % der gesamten begünstigten Aufwendungen, höchstens € 4.000 jährlich
Haushaltsnahe Pflegeleistungen	
Betreuungsleistungen	
Handwerkerleistungen	20 % der Kosten ohne Material, höchstens € 1.200

5. Einschränkung des Abzugs von Aufwendungen für Handwerkerleistungen

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen kann auf Antrag eine Steuerermäßigung als Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens € 1.200 in Anspruch genommen werden. Die Steuerermäßigung gilt nur für Arbeitskosten.

Die Steuerermäßigung setzt weiterhin zwingend den Nachweis der Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und den Nachweis der unbaren Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung bzw. des Handwerkers durch Kontoauszug des Bankinstituts voraus. Barzahlungen werden weiterhin nicht anerkannt.

Nach derzeitigem Recht gilt die **Steuerermäßigung nicht für Maßnahmen**, die nach dem **CO²-Gebäude-Sanierungs-Programm** der KfW-Förderbank durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse **gefördert werden**.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 wurde der **Ausschluss der Doppelförderung** auf weitere Förderprogramme - wie z. B. „Altersgerecht umbauen“, „zur Förderung energetischer Renovierung, Erhaltung und Modernisierung“ sowie vergleichbare Förderprogramme der Länder - **ausgeweitet**. Die Erweiterung der Ausschlussstatbestände ist erstmals für im Jahr 2011 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zugrunde liegenden Leistungen nach dem 31.12.2010 erbracht worden sind.

6. Arbeitnehmerpauschbetrag

Der Arbeitnehmerpauschbetrag ist um € 80 von € 920 auf € 1.000 erhöht worden. Diese Erhöhung ist zwar bereits für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden, im Lohnsteuerabzugsverfahren gelangt der gesamte Erhöhungsbetrag von € 80 aber erstmals von dem Arbeitslohn zum Abzug, der für den ersten nach dem 30.11.2011 endenden Lohnzahlungszeitraum entrichtet wird.

7. Vermietung und Verpachtung - Verbilligte Wohnraumüberlassung

Rechtslage bis einschließlich 2011

Bei der verbilligten Vermietung von Wohnraum stellt sich in bestimmten Konstellationen die Frage des anteiligen oder vollen Werbungskostenabzugs. Bis einschließlich 2011 sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Verhältnis der tatsächlichen Miete zur ortsüblichen Miete einschließlich der umlagefähigen Kosten	< 56 %	56 % - 75 %	> 75 %
	↓	↓	↓
Rechtsfolge für den Werbungskostenabzug	Anteilige Kürzung der Werbungskosten	Überschussprognose erforderlich	Voller Abzug der Werbungskosten

Liegt die vereinbarte Miete zwischen 56 % und 75 % der ortsüblichen Miete, ist eine Überschussprognose aufzustellen. Ergibt sich nach dieser Prognose ein Totalgewinn über alle Jahre, werden die Werbungskosten ungekürzt berücksichtigt. Bei negativer Überschussprognose ist der Werbungskostenabzug nur anteilig möglich, wie die tatsächliche Miete im Verhältnis zu ortsüblichen Marktmiete steht.

Rechtslage ab 2012

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 werden diese beiden Grenzen ab dem 01.01.2012 auf einen einheitlichen Wert von 66% festgelegt. Demnach stellt sich die Rechtslage ab 2012 wie folgt dar:

Verhältnis der tatsächlichen Miete zur ortsüblichen Miete einschließlich der umlagefähigen Kosten	< 66 %	ab 66 %
	↓	↓
Rechtsfolge für den Werbungskostenabzug	anteilige Kürzung der Werbungskosten	voller Abzug der Werbungskosten

Die Erstellung einer Überschussprognose ist nicht mehr erforderlich. Bei einer Miete von mindestens 66 % der ortsüblichen Miete wird der volle Werbungskostenabzug gewährt. Unter 66 % der ortsüblichen Miete werden die Werbungskosten anteilig gekürzt.

Zur Vermeidung einer anteiligen Kürzung der Werbungskosten sollten die aktuellen Mietverträge überprüft und ggf. an die neue Rechtslage angepasst werden.

8. Grunderwerbsteuererhöhungen

Die Bundesländer dürfen seit dem 01.09.2006 den Steuersatz der Grunderwerbsteuer selbst festlegen. In der folgenden Tabelle sind die im Bundesgebiet geltenden Grunderwerbsteuersätze mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung zusammengestellt:

Bundesland	gültig ab	Steuersatz
Baden-Württemberg	5.11.2011	5,0 %
Bayern	---	3,5 %
Berlin	1.1.2007	4,5% (Erhöhung auf 5 % vorgesehen)
Brandenburg	1.1.2011	5,0 %
Bremen	1.1.2011	4,5 %
Hamburg	1.1.2009	4,5 %
Hessen	---	3,5 %
Mecklenburg-Vorpommern	---	3,5 % (voraussichtliche Erhöhung auf 5,0 % in 2012)
Niedersachsen	1.1.2011	4,5 %
Rheinland-Pfalz	1.3.2012	5,0 %
Saarland	1.1.2011	4,0 %
Sachsen	---	3,5 %
Sachsen-Anhalt	1.3.2010	4,5 %
Schleswig-Holstein	1.1.2012	5,0 %
Thüringen	7.4.2011	5,0 %



9. Veranlagung von Ehegatten

Ab dem Jahr 2013 wird die Veranlagung von Ehegatten **neu geregelt**. Sie können zwischen der Einzelveranlagung (§ 26 a EStG) und der Zusammenveranlagung (§ 26 b EStG) wählen. Die besondere Veranlagung im Jahr der Eheschließung (§ 26 c EStG) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden. Ein nachträglicher Wechsel der Veranlagungsart ist künftig nach Eintritt der Unanfechtbarkeit nur noch in Ausnahmefällen möglich.

10. Strengere Voraussetzungen für Strafbefreiung bei Selbstanzeige

Früher bestand die Möglichkeit, durch Nacherklärung einzelner Tatbestände (z. B. die Zinsen bei einer Bank) für diesen Hinterziehungstatbestand Straffreiheit zu erlangen. Die Nacherklärung musste rechtzeitig erfolgen z. B. vor Beginn der Prüfungshandlungen eines Betriebsprüfers.

Nach dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz vom 28.04.2011 tritt die Straffreiheit nur ein, wenn **in vollem Umfang** die unrichtigen Angaben zu einer Steuerart (d. h. z. B. bei der Einkommensteuer Zinseinnahmen bei allen Banken, Mieteinkünfte, Betriebseinnahmen etc.) **zu allen unverjährten Steuerstraftaten** (Verjährungsfrist in der Regel **fünf Jahre**) berichtet werden. Wird anschließend z. B. während einer Betriebsprüfung oder durch Kontrollmitteilungen festgestellt, dass die Selbstanzeige nicht vollständig war, entfällt die Straffreiheit. Weitere Verschärfungen sind, dass die Straffreiheit nur eintritt, wenn die Selbstanzeige **vor Bekanntgabe der Prüfungsanordnung** dem Finanzamt vorliegt und der Hinterziehungsbetrag je Tat nicht mehr als € 50.000 beträgt.

Nach wie vor ist die fristgerechte Nachzahlung der hinterzogenen Steuer Voraussetzung für die Straffreiheit.



HINWEISE FÜR UNTERNEHMEN UND SELBSTSTÄNDIGE

1. Geschenke für Geschäftsfreunde

Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmens sind (z. B. Kunden, Geschäftspartner) dürfen als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn die Kosten der Gegenstände pro Empfänger und Jahr **€ 35 netto nicht übersteigen**. Ist der Betrag höher oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke zugewendet, deren Gesamtkosten € 35 übersteigen, entfällt die steuerliche Abzugsmöglichkeit in vollem Umfang.

Der Zuwendende darf aber Aufwendungen von bis zu € 10.000 im Jahr pro Empfänger mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % versteuern. Er hat dann den Empfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten. Der Aufwand stellt jedoch **keine Betriebsausgabe** dar.

2. Geschenke an Arbeitnehmer

Wendet der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer neben den üblichen Zuwendungen auch ein Geschenk zu, so kann er eine besondere Pauschalbesteuerung nutzen. Geschenke an Mitarbeiter können danach bis zu einer Höhe von **€ 10.000** pro Jahr bzw. pro Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit 30 % pauschal besteuert werden. Sie sind jedoch sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber kann die Aufwendungen für seine Arbeitnehmer als **Betriebsausgabe** ansetzen.

3. Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers im Rahmen von Betriebsveranstaltungen führen grundsätzlich beim Arbeitnehmer nicht zu Arbeitslohn, wenn **nicht mehr als zwei Veranstaltungen** im Jahr durchgeführt werden und die Freigrenze von **€ 110 (incl. Umsatzsteuer)** je Veranstaltung pro Arbeitnehmer nicht überschritten wird. Es darf sich allerdings nicht um Bargeld handeln. Bei Überschreiten der Freigrenze ist der gesamte Betrag dem Lohn/Gehalt hinzuzurechnen und wird somit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Zuwendungen können allerdings durch den Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden, dann bleiben diese auch sozialversicherungsfrei.



4. Betriebsunterbrechung (Betriebsaufgabe) und Betriebsverpachtung

Zur Vermeidung einer „schleichenden“ Betriebsaufgabe wurden die Erklärungsvorschriften verschärft. Eine Betriebsaufgabe liegt künftig erst dann vor, wenn entweder der Steuerpflichtige die Betriebsaufgabe ausdrücklich gegenüber dem Finanzamt erklärt oder dem Finanzamt Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Betriebsaufgabe erfüllt sind. Der Steuerpflichtige kann die Betriebsaufgabe auch rückwirkend erklären, allerdings beträgt der **zulässige Rückwirkungszeitraum maximal drei Monate**.

5. Elektronische Lohnsteuerkarte startet später

Der **Start** der elektronischen Lohnsteuerkarte wurde wegen unerwarteter technischer Probleme bundesweit um ein Jahr **auf den 01.01.2013 verschoben**. Da in 2011 keine Lohnsteuerkarten erstellt wurden, gelten die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 weiterhin, bzw. die auf der vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung 2011. Für alle Berufseinsteiger stellt das Finanzamt in 2012 wie bisher auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus, die dem Arbeitgeber vorzulegen ist. Ledige Auszubildende, die in 2012 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen, benötigen keine Ersatzbescheinigung. Er muss dem Ausbildungsbetrieb lediglich seine Steueridentifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilen und gleichzeitig schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

6. Ausbildungskosten - kein Arbeitslohn

Berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Arbeitgebers führen nicht zu Arbeitslohn, wenn die Maßnahmen im **ganz überwiegenden betrieblichen Interesse** des Arbeitgebers durchgeführt werden. Diese Voraussetzung kann auch dann vorliegen, wenn die Rechnung auf den Arbeitnehmer ausgestellt wird (R 19.7 Abs. 2 LStR).

Voraussetzung ist allerdings, dass der Arbeitgeber die Übernahme der Kosten oder die Erstattung generell für diese besondere Bildungsmaßnahmen zugesagt hat und der Arbeitnehmer vor diesem Hintergrund einen Vertrag im eigenen Namen mit dem Bildungsinstitut abgeschlossen hat. Als Nachweis hat der Arbeitgeber auf der Originalrechnung die Höhe der Kostenübernahme anzugeben und eine Kopie zum Lohnkonto bzw. in der Personalakte vorzuhalten.



7. Die elektronische Rechnung - erweiterte Zulässigkeit

Die bisherigen technischen Anforderungen an elektronische Rechnungen wurden geändert. Insbesondere die Beschränkung der elektronischen Rechnungen auf EDI-Rechnungen (EDI = elektronischer Datenträgeraustausch) und Rechnungen mit qualifizierter Signatur wurde aufgehoben. Die Neuregelung gilt für sämtliche **Umsätze**, die **nach dem 30.06.2011** ausgeführt werden.

Rechnungen können danach aufgrund der Neuregelung in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen werden. Hierunter fallen z. B. Rechnungen,

- die per E-Mail ggf. mit PDF oder Textdateianhang
- per Computer-Telefax oder Fax-Server
- per Web-Download oder
- im Wege des Datenträgeraustauschs (EDI)

übermittelt werden.

Soll die Form der elektronischen Rechnung gewählt werden, **muss** der **Leistungsempfänger** dem Leistenden seine **Zustimmung erteilen**.

Selbstverständlich hängt der Vorsteuerabzug aus einer elektronischen Rechnung - wie der Vorsteuerabzug aus einer Papierrechnung - auch weiterhin davon ab, dass die folgenden Bestimmungen des § 14 Abs. 4 UStG (**ordnungsgemäße Rechnung**) erfüllt sind:

- Echtheit der Herkunft der Rechnung (Authentizität)
- Unversehrtheit des Inhalts der Rechnung (Integrität)
- Lesbarkeit der Rechnung innerhalb des Aufbewahrungszeitraums
- Angabe aller gesetzlichen Inhaltsvoraussetzungen (§ 14 Abs. 4 und § 14a UStG).

Zur Erfüllung der o.g. Bestimmungen bedarf es geänderter organisatorischer Vorkehrungen (innerbetrieblicher Kontrollverfahren). Im Rahmen der Umstellung von der Papierrechnung zur elektronischen Rechnung sollten im Bereich der Eingangsrechnungen insbesondere die folgenden Punkte beachtet werden:

- Einrichtung einer gesonderten E-Mail-Adresse (z.B. Rechnung@...)
- Einrichtung eines Prüfpfades (Verbindung zur Bestellung, Lieferschein u. s. w.)
- Wer prüft den Inhalt der Lieferung sowie den Inhalt der Rechnung?
- Wie wird die Archivierung im elektronischen Format sichergestellt?



8. Ist-Versteuerung (Grenze weiterhin EUR 500.000)

Die Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung (Abführung der Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Vereinnahmung) war zum 01.07.2009 bundesweit auf € 500.000 angehoben worden, um die Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise abzumildern. Ein Auslaufen der Regelung hätte den betroffenen Unternehmen wichtige Liquidität entzogen. Befristet war diese Regelung bis zum 31.12.2011.

Durch das dritte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes wurde die Umsatzgrenze für die Ist-Versteuerung nunmehr **dauerhaft auf € 500.000 angehoben**. Zu beachten ist, dass **ein Antrag beim Finanzamt** für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten gestellt werden muss und das Finanzamt diesem Antrag zustimmt.

9. Die E-Bilanz

Mit Datum vom 28.09.2011 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen das endgültige Anwendungsschreiben zur E-Bilanz. Darin gibt die Finanzverwaltung bekannt, dass die **erstmalige elektronische Übermittlung** zwingend für das **Wirtschaftsjahr 2013** - also de facto 2014 - zu erfolgen hat. Die Nichtbeanstandungsregelung im endgültigen Anwendungsschreiben stellt klar, dass die Abgabe einer Papierbilanz für das Wirtschaftsjahr 2012 im Wirtschaftsjahr 2013 nicht bemängelt wird.

Dem Projekt E-Bilanz ist bei selbstbuchenden Mandanten eine hohe Priorität beizumessen - auch wenn die erstmalige Übermittlung der E-Bilanz erst für das Wirtschaftsjahr 2013 verpflichtend wird. Um Mehraufwand und Umbuchungen zu vermeiden, sollte das Projekt **spätestens zum Ende des Wirtschaftsjahres 2012** umgesetzt sein. Grundsätzlich gilt aber, dass jetzt schon überprüft werden sollte, inwieweit die Buchhaltung die technischen Voraussetzungen für die E-Bilanz erfüllt.

Übertragen werden müssen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (mehr als nach HGB) und zwar entweder die Handelsbilanz mit steuerlicher Überleitungsrechnung oder die Steuerbilanz. Betroffen sind davon bilanzierende Einzelunternehmer, Personen- und Kapitalgesellschaften. Die Übertragung ist größenunabhängig. Viele Fragen sind derzeit noch offen, was z. B. die Übertragung von Ergänzungs- und Sonderbilanzen, Übertragungs- und Übernahmebilanzen, Zwischenbilanzen (Gesellschafterwechsel) und Spezialkontenrahmen (z. B. Autohäuser, Versicherungen) angeht.



Die unternehmensindividuellen Umsetzungsprobleme liegen darin, dass bei selbst buchenden Mandanten der Kontenrahmen angepasst werden muss, das Buchungsverhalten zu ändern ist und die Mitarbeiter zu schulen sind.

Der Kontenrahmen muss z. B. bei folgenden Sachverhalten angepasst werden: Stärkere Differenzierung bei Umsatzsteuer- und Vorsteuerkonten, stärkere Differenzierung bei steuerlichen Rücklagen, gesonderte Darstellung jedes Gesellschafters und stärkere Differenzierung bei Privatkonten.

Nach derzeitigem Stand sind daher folgende Vorbereitungen in die Wege zu leiten:

- Anpassung der Kontenpläne (DATEV-Kontenrahmen wird um ca. 100 Konten erweitert)
- Ergänzung der Buchungsanweisungen im Unternehmen
- Schulung der Mitarbeiter
- Schnittstellen Mandant-Berater klären (Fremdsoftware)

10. Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Ab dem 01.01.2012 wurden die Beleg- und Buchnachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen geändert.

In Beförderungs- und Versandungsfällen ist der Belegnachweis durch den Unternehmer künftig mit einer sogenannten „**Gelangesbestätigung**“ zu führen. Mit diesem Verbringungs-nachweis muss der Abnehmer tagesgenau bestätigen, dass die Lieferung tatsächlich in ein EU-Land gelangt ist. Sie soll die bisher vielfach verwendete „weiße“ Spediteursbescheinigung ersetzen.

Ein endgültiges Schreiben der Finanzverwaltung zur neuen Nachweispflicht und einem Muster der Gelangesbestätigung liegt in endgültiger Form noch nicht vor. Die Finanzverwaltung beanstandet es daher nicht, wenn der Nachweis der Steuerbefreiung für bis zum 31.03.2012 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen noch auf Grundlage der bis 31.12.2011 geltenden Rechtslage geführt wird.

Wir werden Sie in einem weiteren Rundschreiben umgehend informieren, wenn die endgültige Stellungnahme der Finanzverwaltung vorliegt.



11. Aufbewahrungsfristen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen. Im Jahresabschluss muss für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31.12.2011 folgende Unterlagen vernichtet werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die letzte Eintragung 2001 oder früher erfolgt ist
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 2001 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge, Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr 2001

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für die Buchhaltungsdaten der betrieblichen EDV. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2005 oder früher
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolizen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2005 oder früher.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesendet worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist.



INFORMATIONEN RUND UM KAPITALGESELLSCHAFTEN

1. Umsatzsteuerpflicht der Haftungsvergütung einer Personengesellschaft an einen persönlich haftenden Gesellschafter

Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben am 14.11.2011 zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Vergütung einer Personengesellschaft an einen persönlich haftenden Gesellschafter Stellung genommen und setzt dabei das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 03.03.2011 um.

Danach besitzt die Haftungsübernahme wie auch die Geschäftsführung und Vertretung der Personengesellschaft durch den Komplementär ihrer Art nach Leistungscharakter und führt zu einem umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch, wenn ein **Sonderentgelt** für diese Leistung gezahlt wird. Für die Anwendung der neuen Rechtsprechung gewährt die Finanzverwaltung eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2011. Ab dem 01.01.2012 unterliegen alle Sonderentgelte an den Komplementär grundsätzlich der Umsatzsteuer.

Änderungen ergeben sich daher für die betroffenen Personengesellschaften bei gewinnunabhängigen Sonderentgelten sowohl in formaler Hinsicht (Erstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung erforderlich) als auch in materieller Hinsicht (fehlender Vorsteuerabzug bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Personengesellschaften). Gegebenenfalls ist auf Ebene der Komplementärgesellschaft die Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung empfehlenswert.

2. Neue Bedingungen für umsatzsteuerliche Organschaft zu Personengesellschaften

Der Bundesfinanzhof hat in 2010 unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass Personengesellschaften umsatzsteuerrechtlich nur Organträger sein können, wenn die für die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen erforderliche Anteilsmehrheit an der Organ-Kapitalgesellschaft zum Gesamthandsvermögen gehört. Für Zwecke der umsatzsteuerlichen Organschaft reicht es für Umsätze nach dem 01.01.2012 nicht mehr aus, wenn sich die Anteile an der Kapitalgesellschaft in der Hand von Gesellschaftern befinden, auch wenn es sich um Sonderbetriebsvermögen handelt.

Bei Organschaften zu Personengesellschaften sollten die vertraglichen Regelungen daher bezüglich der geänderten Rechtsprechung überprüft und insbesondere hinsichtlich der Umsatzsteuer sowie der Rechnungstellung angepasst werden.



Ausblicke

Abbau der Kalten Progression in 2013 und 2014

Das Bundeskabinett hat beschlossen, in zwei Schritten den Grundfreibetrag um € 350 auf € 8.354 anzuheben. Die jeweiligen Steuersätze der Einkommensteuer werden um 4,4 % gesenkt. Diese Maßnahme entlastet vor allem niedrige Einkommen. Bei einem Einkommen von € 300.000 soll die Steuerzahllast um 0,29 % sinken.

Keine Zahlungshinweise mehr für Steuervorauszahlungen ab 2012

Die Finanzverwaltung in Rheinland-Pfalz will zukünftig keine Zahlungshinweise mehr für Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer versenden. Um keine Säumniszuschläge zu riskieren, empfiehlt die Finanzverwaltung am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen.

Alle Angaben wurden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr gemacht.

Stand 28. Dezember 2011

.....



Ein neues Jahr ist wie ein unbeschriebenes Blatt,
von dem man noch nicht viel weiß,
sich aber einiges erhofft.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie Ihre Pläne für das Jahr 2012 umsetzen können und dass das unbeschriebene Blatt mit schönen Begebenheiten und vielen Erfolgsgeschichten gefüllt wird.

Alles Gute!

Wir bedanken uns für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

**Ihr Steuerberaterteam der WTS
aus Koblenz**